



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 21

Nummer 23

Datum 15.09.2011

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 51 Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Leichlingen am 29.09.2011 um 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen
- 52 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Sondergebiet Am Wallgraben“
- 53 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Roßlenbruch“
- 54 Satzung der Stadt Leichlingen vom 21.07.2011 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 13 „Oberbüscherhof“

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



51



Stadt Leichlingen

14. September 2011

Einladung

zur

18. Sitzung des Rates

am Donnerstag, 29. September 2011, 17:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses**Tagesordnung****I. Öffentlicher Teil**

Nr.	TOP	Drucksachen-Nr.
1.	Formalien	
2.	Kenntnisnahme der Niederschrift - öffentlicher Teil – vom 21.07.2011	
3.	Informationen des Bürgermeisters	
4.	Informationen aus den Verbänden	
5.	Einwohnerfragestunde	
6.	Beschlusskontrolle - öffentlicher Teil – vom 09.09.2011	
7.	Dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 2 S. 1 GO NW - Neues Wahlverfahren / Vorl. vom 02.08.2011	10-7/2011
8.	Berücksichtigung Leichlinger Unternehmen bei Ausschreibungen - Antrag der FDP-Fraktion v. 15.8.11 / Vorl. 09.09.11	10-8/2011
9.	ServiceVerbund RheinBerg / Vorl. vom 09.09.2011	10-9/2011
10.	Übernahme einer Bürgschaft / Vorl. vom 29.07.2011	20-21/2011
11.	Zinsanpassung / Vorlage vom 01.08.2011	20-22/2011
12.	Haushaltsplanung 2012 / Vorl. vom 05.09.2011	20-24/2011
13.	Geänderte Nutzungsordnung für die Inanspruchnahme von Räumen in städtischen Gebäuden von Leichlingen / Vorl. v. 13.09.2011	62-9/2011 - 2



- | | | |
|-----|---|------------|
| 14. | 4. Änderung des Bebauungsplanes A 10/1 "Schnugsheide",
Aufstellung und Auslegung / Vorl. v. 08.08.2011 | 63-39/2011 |
| 15. | Einheitliche Regelung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen /
Vorl. vom 16.08.2011 | 63-40/2011 |
| 16. | Erstellung eines Baulückenkatasters - Antrag der UWG und SPD
Fraktion / Vorl. vom 01.09.2011 | 63-41/2011 |
| 17. | 15. Änderung des FNPs im Bereich "Schützenplatz/ Trompete"-
Aufstellungsbeschluss / Vorl. vom 1.9.2011 | 63-43/2011 |
| 18. | Bebauungsplan Nr. 92 "Schützenplatz Trompete" -
Aufstellungsbeschluss / Vorl. vom 01.09.2011 | 63-42/2011 |
| 19. | Jahresabschluss des Städt. Abwasserbetriebes für das
Wirtschaftsjahr 2010 / Vorl.v. 06.09.2011 | 81-8/2011 |
| 20. | Wirtschaftsplan 2011 d. Städt. Abwasserbetriebes / Vorl. v.
06.09.11 | 81-9/2011 |
| 21. | Verschiedenes | |

II. Nichtöffentlicher Teil

Nr.	TOP	Drucksachen-Nr.
1.	Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung	
2.	Kenntnisnahme der Niederschrift - nichtöffentlicher Teil – vom 21.07.2011	
3.	Informationen des Bürgermeisters	
4.	Informationen aus den Verbänden	
5.	Beschlusskontrolle - nichtöffentlicher Teil – vom 09.09.2011	
6.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung / Vorl. vom 01.09.2011	20-23/2011
7.	Grundstücksangelegenheit / Vorl. vom 23.08.2011	60-3/2011
8.	Grundstücksangelegenheit / Vorl. vom 01.09.2011	60-4/2011
9.	Verschiedenes	

Ernst Müller
Bürgermeister



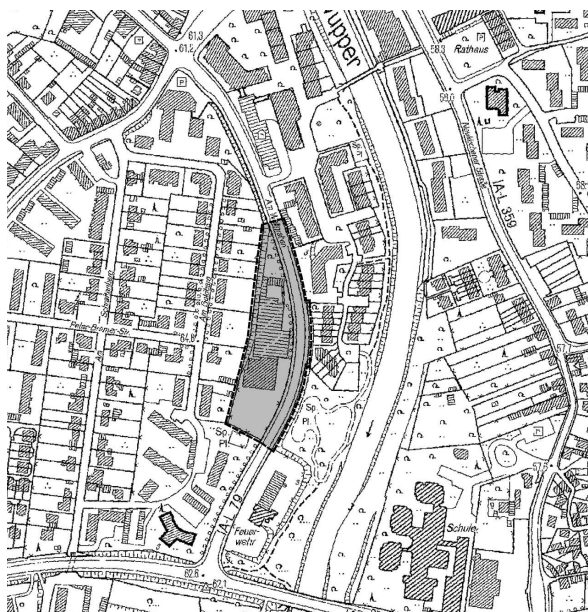
**52 Bekannmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 91 „Sondergebiet Am Wallgraben“**

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 21.07.2011 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 91 „Sondergebiet Am Wallgraben“ gem. § 1 (8) BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung

Nr. 91 „Sondergebiet Am Wallgraben“

Das Plangebiet wird wie aus folgendem Planausschnitt ersichtlich, begrenzt:



ohne Maßstab

Auf Grund des vorgenannten Beschlusses können im Gebiet des Bebauungsplanes Entscheidungen über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall nach § 15 BauGB bis zu 12 Monaten ausgesetzt und Veränderungssperren nach § 14 BauGB erlassen werden.

Gemäß § 2 (1) BauGB wird der Beschluss des Rates hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bei dem vorgenannten Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 1 BauGB. Deshalb beschloss der Rat der Stadt Leichlingen den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufzustellen.

Die Öffentlichkeit kann sich ab sofort über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich bis einschließlich 14.11.2011 zur Planung äußern.

Der Gestaltungsplan mit der zugehörigen Entwurfserläuterung kann während der Sprechzeiten, Montag und Mittwoch, vormittags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr in der Verwaltungsnebenstelle Am Schulbusch 16, Zimmer 1/2 eingesehen werden.

Leichlingen, den 15.09.2011

Der Bürgermeister
gez. Ernst Müller



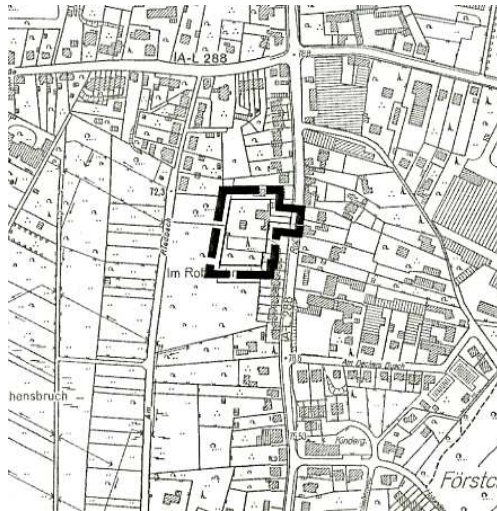
53 **Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Roßlenbruch“**

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 21.07.2011 beschlossen für das nachstehend aufgeführte Gebiet einen Bebauungsplan gem. § 2 (1) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung

Nr. 90 „Roßlenbruch“

Das Plangebiet wird wie aus folgendem Planausschnitt ersichtlich, begrenzt:



Maßstab: ohne

Auf Grund des vorgenannten Beschlusses können im Gebiet des Bebauungsplanes Entscheidungen über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall nach § 15 BauGB bis zu 12 Monaten ausgesetzt und Veränderungssperren nach § 14 BauGB erlassen werden.

Gemäß § 2 (1) BauGB wird der Beschluss des Rates hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 15.09.2011

Der Bürgermeister
gez. Ernst Müller

54 **Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung der Stadt Leichlingen vom 21.07.2011 zur**

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 13 „Oberbüscherhof“

Auf Grund der §§ 2(1) und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 13 „Oberbüscherhof“ vom Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 21.07.2011 als Satzung beschlossen.

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

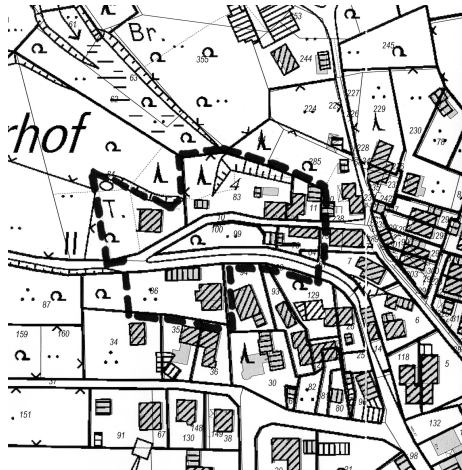
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Leichlingen - **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 13 „Oberbüscherhof“** - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 öffentlich bekannt gemacht.



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 13 „Oberbüscherhof“ liegt mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Bekanntmachung während der Sprechzeiten im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, Zimmer 01/02, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus folgendem Übersichtsplan ersichtlich:



Darstellung ohne Maßstab

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666) wird hingewiesen. Hiernach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Einsprüche in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Leichlingen, den 15.09.2011

Der Bürgermeister
gez. Ernst Müller